



**An den Grossen Rat**

**22.1131.02**

Gesundheits- und Sozialkommission  
Basel, 3. November 2022

Kommissionsbeschluss vom 29. September 2022

## **Bericht der Gesundheits- und Sozialkommission**

zum

**Ratschlag «Staatsbeitrag an die Stiftung Pro Senectute beider  
Basel für die Jahre 2023 bis 2026»**

Inhalt

<b>1. Begehren</b> .....	<b>3</b>
<b>2. Ausgangslage</b> .....	<b>3</b>
<b>3. Vorgehen der Kommission</b> .....	<b>4</b>
<b>4. Kommissionsberatung</b> .....	<b>4</b>
<b>5. Kommissionsantrag</b> .....	<b>5</b>
<b>Grossratsbeschluss</b> .....	<b>6</b>

## 1. Begehren

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat die Bewilligung von Ausgaben für einen Staatsbeitrag (Finanzhilfe) in Form eines jährlich wiederkehrenden, leistungsabhängigen Betriebskostenbeitrags an die Stiftung Pro Senectute beider Basel (nachfolgend Pro Senectute genannt) für die Jahre 2023 bis 2026 von jährlich maximal 995'000 Franken für die Bereiche Sozialberatung, Treuhandschaften, Beistandschaften, Spezial-Reinigungsarbeiten, Umzüge und Räumungen sowie das Projekt «Begegnung der Generationen». Insgesamt beträgt der Staatsbeitrag maximal 3.98 Mio. Franken für vier Jahre (max. 995'000 Franken pro Jahr). Der Betriebskostenbeitrag ist nicht indexiert.

## 2. Ausgangslage

Die Stiftung Pro Senectute ist bei der älteren Bevölkerung sehr bekannt und geniesst grosses Vertrauen. Sie fördert die Lebensqualität im Alter durch bedarfsgerecht erbrachte Leistungen und gewährleistet die materielle Sicherheit durch individuelle Hilfe. Sie verbessert die gesellschaftliche Stellung älterer Menschen und unterstützt ihre Anliegen in der Öffentlichkeit und bei den Behörden. Zwischen dem Kanton Basel-Stadt und Pro Senectute besteht eine langjährige, bewährte Zusammenarbeit. Der Leistungsauftrag wurde per 2019 «generalüberholt» und beinhaltet folgende Leistungen:

- Sozialberatung für ältere Menschen (Niederschwellige und kostenlose Unterstützung in schwierigen Lebenssituationen sowie Auskünfte und Beratungen für Angehörige);
- Treuhandschaften und Beistandschaften (teilweise kostenlose Abwicklung des Zahlungsverkehrs sowie administrative Arbeiten, z.B. mit den Behörden und im Zusammenhang mit Sozialversicherungen, für betagte Menschen, die nicht mehr eigenständig dazu in der Lage sind);
- Reinigungsarbeiten bei prekären Wohnverhältnissen, Umzugs- und Räumungsdienst für Betagte;
- Angebot «Begegnung der Generationen» (Vermittlung von freiwilligen Seniorinnen und Senioren zur Unterstützung in Schulen, Kindergärten oder Tagesstrukturen).

Die Erfahrungen aus der ersten Leistungsperiode des neuen Vertrages sind grundsätzlich gut, und es gibt keine anderen Anbieter, die diese Dienstleistungen erbringen. An den bisherigen Tarifen bzw. Pauschalen für die «Begegnung der Generationen» (Pauschale 50'000 Franken pro Jahr) und für die Reinigungen etc. (110'000 Franken pro Jahr bei Tarif 11 Franken pro Leistungsstunde und Abnahme der Menge) ändert sich nichts. Tarifliche Anpassungen sind bei den folgenden zwei Leistungen notwendig:

- Sozialberatung: 424'000 Franken (bei einer Tarifierhöhung von 30.00 auf 38.50 Franken pro Leistungsstunde und gleichbleibender Menge) zwecks Erhalt von Qualität und Quantität. Der kontinuierliche Rückgang von Bundessubventionen gefährdet die langfristige Finanzierung.
- Treuhandschaften und Beistandschaften: 413'000 Franken (bei einer Tarifierhöhung von 1'450 auf 1'720 Franken pro Treuhand- oder Beistandschaft und Zunahme der Menge). Die Kostenberechnung der ersten Leistungsperiode war nicht deckend.

## Kostenvergleich der Leistungsperioden 2019–2022 und 2023–2026

Bereich	Geschätzte / Maximale Jahresmenge 2019–2022	Jahreskosten 2019–2022 in Fr.	Geschätzte / Maximale Jahresmenge 2023–2026	Jahreskosten 2023–2026 in Fr.
Reinigungen/Umzüge/Räumungen	16'000 Std. zu 11 Fr.	176'000	10'000 Std. zu 11 Fr.	110'000
Sozialberatung	11'000 Std. zu 30 Fr.	330'000	11'000 Std. zu 38.50 Fr.	423'500
Treuhandschaften/Beistandschaften	210 Fälle zu 1450 Fr.	304'500	240 Fälle zu 1720 Fr.	412'800
Begegnung der Generationen	1 Pauschale	50'000	1 Pauschale	50'000
Kalkulatorisches Total		860'500		996'300
<b>Beantragtes Kostendach</b>		<b>855'000</b>		<b>995'000</b>

Die Erhöhung des Kostendachs von bisher 855'000 Franken auf 995'000 Franken pro Jahr bedeutet eine Erhöhung um 140'000 Franken pro Jahr. Der Regierungsrat geht davon aus, dass damit die vereinbarten Leistungen weiterhin in gleichbleibender Qualität erbracht werden können. Nicht berücksichtigt wurden Anträge von Pro Senectute für eine grössere Erhöhung des Sozialberatungstarifs, eine Tarifierhöhung im Bereich Reinigungen/Umzüge/Räumungen und für eine Neuunterstützung der Bereiche Bildung und Sport.

Detaillierte Ausführungen zur Vorlage sind dem Ratschlag Nr. 22.1131.01 zu entnehmen.

### 3. Vorgehen der Kommission

Der Grosse Rat hat den Ratschlag Nr. 22.1131.01 der Gesundheits- und Sozialkommission (GSK) zum Bericht überwiesen. Die GSK hat das Geschäft und den Kommissionsbericht an zwei Sitzungen behandelt. An der Beratung, die unter der Leitung des Vizepräsidenten stattfand, haben der Vorsteher des Gesundheitsdepartements sowie die designierte Leiterin der Abteilung Langzeitpflege und der zuständige wissenschaftliche Mitarbeiter im Bereich Gesundheitsversorgung teilgenommen.

### 4. Kommissionsberatung

Die GSK trat einstimmig auf die Vorlage ein. Sie liess sich zu folgenden Punkten genauer informieren:

#### Rücklagen und Vermögen

Die GSK bat im Zusammenhang mit § 13 Staatsbeitragsgesetz (Rücklagen) um eine detailliertere Auskunft zum konkreten Umgang mit dem Finanzkomplex Vermögen, Organisationskapital, Betriebsbeiträgen, Gewinne und Rücklagenbildung. Das GD gab folgende schriftliche Auskunft:

«Bezüglich § 13 Staatsbeitragsgesetz ist zu beachten, dass Rücklagen im Sinne des genannten Artikels «Gewinne, die auf Betriebsbeiträgen basieren» sind (Absatz 1). Dies kann vorkommen, wenn ein Staatsbeitrag gemäss Vereinbarung ausbezahlt wird und sich im Nachhinein herausstellt, dass die Kosten tiefer waren als angenommen (Beispielsweise bei Pro Senectute: wenn sich herausstellen würde, dass das Projekt «Begegnung der Generationen» weniger als die überwiesenen 50'000 Fr. (+ andere Einnahmen) gekostet hat und Pro Senectute somit Gewinn mit dem Staatsbeitrag gemacht hat). Dann sind diese Gewinne zurückzustellen und gesondert auszuweisen. Sie sind als Rücklagen zu betrachten (das heisst: sie dürfen nur für die vorgesehene

Tätigkeit verwendet werden; also z.B. für das Projekt «Begegnung der Generationen» im Folgejahr und nicht zur Quersubventionierung von andern Bereichen). Absatz 2 sagt dann weiter: wenn diese Gewinne höher als die Hälfte des Betriebsaufwandes sind, dann müssen sie zurückbezahlt werden oder sind Anpassungen des Beitrages vorzusehen.

Bezogen auf Pro Senectute lässt sich dazu festhalten, dass sie dem Gesundheitsdepartement jährlich eine nach Tätigkeiten separierte Kostenrechnung zustellen. Das Gesundheitsdepartement überprüft jährlich, ob in einem Bereich Gewinne, die auf Betriebsbeiträgen basieren, gemacht wurden und wie hoch diese waren. Die Einhaltung von § 13 Staatsbeitragsgesetz wird im Rahmen des ordentlichen Controllings somit jährlich überprüft und ist bei Pro Senectute gegeben.

Bezüglich des Vermögens von Organisationen im Allgemeinen lässt sich festhalten, dass die Grösse des Organisationsvermögens alleine kein Grund ist, keine oder tiefere Staatsbeiträge zu sprechen. Das Gesetz sieht diesbezüglich keine strikten Einschränkungen vor und der Kanton spricht immer wieder Staatsbeiträge an Organisationen mit grossem Vermögen (beispielsweise: Bürgergemeinde, Christoph Merian Stiftung etc.). Massgebend zur Beurteilung ist diesbezüglich primär § 3 Abs. 2 des Staatsbeitragsgesetzes, welcher unter anderem festhält, dass «die Leistung ohne die Finanzhilfe nicht hinreichend erbracht werden kann (...) und (...) von den Gesuchstellenden eine ihnen zumutbare Eigenleistung erbracht wird und sie die übrigen Finanzierungsmöglichkeiten nutzen». Bei dieser Prüfung kann das Organisationsvermögen ein Faktor sein, aber dem Parlament und der Regierung wird mit der genannten Formulierung sicherlich ein gewisser Ermessensspielraum gewährt.»

#### Leistungen BL

Pro Senectute erbringt aufgrund der bikantonalen Tätigkeit auch Leistungen für Personen aus dem Kanton Basel-Landschaft. Es ist jedoch vertraglich vereinbart, dass die Beiträge des Kantons Basel-Stadt nur für Leistungen eingesetzt werden dürfen, welche für Personen mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt erbracht werden. Es darf also keine Querfinanzierung von Basel-Stadt nach Basel-Landschaft geben. Der Kanton Basel-Landschaft selbst zahlt keine Kantonsbeiträge an Pro Senectute, jedoch einzelne basellandschaftliche Gemeinden mit unterschiedlichen Laufzeiten. Aufgrund der komplexen Situation verzichtet Basel-Stadt auf einen Abgleich mit diesen, der zu schwer zu handhabenden Abhängigkeiten führen würde.

## **5. Kommissionsantrag**

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt die Gesundheits- und Sozialkommission dem Grossen Rat mit 8 Stimmen bei 1 Enthaltung, den nachstehenden Beschlussentwurf anzunehmen.

Die Gesundheits- und Sozialkommission hat diesen Bericht am 3. November 2022 einstimmig genehmigt und den Kommissionspräsidenten zum Sprecher bestimmt.

Im Namen der Gesundheits- und Sozialkommission



Oliver Bolliger, Präsident

#### **Beilagen**

Grossratsbeschluss

## Grossratsbeschluss

### **betreffend Staatsbeitrag an die Stiftung Pro Senectute beider Basel für die Jahre 2023 bis 2026**

vom .....

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 22.1131.01 vom 30. August 2022 sowie in den Bericht der Gesundheits- und Sozialkommission Nr. 22.1131.02 vom 29. September 2022, beschliesst:

Für Staatsbeiträge an die Stiftung Pro Senectute beider Basel werden für die Jahre 2023 bis 2026 Ausgaben in der Höhe von insgesamt Fr. 3'980'000 (jährlich maximal Fr. 995'000), nicht indexiert, für die Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen bewilligt.

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum.